

# Verordnungsblatt für die Marktgemeinde Vomp

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 19. Dezember 2025

---

7. Friedhofsbenutzungsgebührenverordnung

---

## 7. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Vomp vom 15. Dezember 2025 über die Erhebung von Friedhofsbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

### § 1

#### Friedhofsbenutzungsgebühren

Die Marktgemeinde Vomp erhebt Friedhofsbenutzungsgebühren als erstmalige Grabnutzungsgebühr, jährliche Grabgebühren, Graberrichtungsgebühren, sonstige Gebühren und Gebühren für die Gedenkstätte „Sternengrab“.

### § 2

#### Grabnutzungsgebühren

Die erstmalige Grabnutzungsgebühr für die Dauer von zehn Jahren beträgt für:

- |                         |             |
|-------------------------|-------------|
| a) ein Einzelgrab       | 198,50 Euro |
| b) ein Familiengrab     | 393,- Euro  |
| c) ein Familienwandgrab | 582,- Euro  |
| d) ein Erdurnengrab     | 198,50 Euro |
| e) ein Wandurnengrab    | 393,- Euro  |

### § 3

#### Jährliche Grabgebühr

Nach dem Ablauf von zehn Jahren beträgt die jährliche Grabgebühr pro Grabstätte und Jahr für:

- |                         |            |
|-------------------------|------------|
| a) ein Einzelgrab       | 22,10 Euro |
| b) ein Familiengrab     | 45,00 Euro |
| c) ein Familienwandgrab | 57,60 Euro |
| d) ein Erdurnengrab     | 22,10 Euro |
| e) ein Wandurnengrab    | 45,- Euro  |

### § 4

#### Graberrichtungsgebühren

Die Gebühr für die Öffnung und Schließung einer Grabstätte beträgt 830,- Euro.

### § 5

#### Sonstige Gebühren

Die Gebühr für die Umrandung beträgt für

- |                     |             |
|---------------------|-------------|
| a) ein Einzelgrab   | 202,10 Euro |
| b) ein Familiengrab | 239,50 Euro |
| c) ein Erdurnengrab | 202,10 Euro |

## **§ 6**

### **Gebühren Gedenkstätte „Sternengrab“**

(1) Für die Herstellung eines Sterns ist ein einmaliger Pauschalbetrag von 135,10 Euro zu bezahlen. Das Eigentum am Stern geht an den Antragsteller über.

(2) Die Nutzungsgebühr für die Anbringung des Sterns an der Gedenkstätte beträgt 103,90 Euro für die Dauer von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der Antragstellung. Nach Ablauf von zehn Jahren kann das Nutzungsrecht gegen Entrichtung einer Gebühr von 10,40 Euro jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden.

## **§ 7**

### **Entstehen der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht bei der Grabnutzungsgebühr im Zeitpunkt der Zuweisung einer Grabstätte. In allen anderen Fällen entsteht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme (Reservierung) der Friedhofseinrichtung.

(2) Die jährlichen Gebühren (§ 3, § 6 Abs. 2 letzter Satz) entstehen mit dem 1. Jänner des jeweiligen Kalenderjahres und werden mit den Gemeindeabgaben für das dritte Quartal vorgeschrieben.

## **§ 8**

### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenützensrechtes, im Todesfall seine Erben.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Vomp vom 8. April 2024 über die Erhebung von Friedhofsbenützensgebühren, kundgemacht vom 18. April 2024 bis 3. Mai 2024 außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

**Karl-Josef Schubert**